

Vortrag zur großen Arbeitstagung der AGJÄ Niedersachsen und Bremen 2015

Selbstverständnis der Sozialen Arbeit – Schwerpunkte, Haltung, Qualifikation

1. Einführung:

Mit der Überschrift „Selbstverständnis der Sozialen Arbeit – Schwerpunkte, Haltungen, Qualifikation“ möchte ich eine Diskussion anstoßen über Auftrag, Sinn und Zweck sozialer Arbeit.

Im Rahmen der IBN-Vergleichsringe haben wir uns der Frage genähert, was ist ursächlich für die unterschiedlichen Fallzahlen und Kosten in den untersuchten Jugendämtern? Nur in wenigen Bereichen korreliert die Sozialstruktur mit den Ausgaben der Jugendhilfe. Ein Zusammenhang zwischen Sozialstrukturdaten und Jugendhilfeausgaben wäre zu erwarten gewesen, da, so die These, die sozialen Belastungsfaktoren die Grundlage für die Anzahl der Hilfen und damit auch für die Höhe der Kosten darstellen. Damit wäre auch der Nachweis verbunden gewesen, dass die Jugendhilfeleistung in allen Kommunen in gleicher Art und Qualität zur Verfügung steht. Dies ist aber offensichtlich nicht der Fall.

Was ist also relevant für die Struktur der Jugendämter, denn kein Jugendamt gleicht dem anderen. Wir werden uns im Folgenden vor allem mit den Haltungen der Mitarbeitenden beschäftigen. Die anderen Aspekte können Sie in einem Aufsatz nachlesen, den ich 2012 im Dialog Erziehungshilfe des Bundesverbands für Erziehungshilfe AFET veröffentlicht habe¹.

Wichtige die Jugendhilfe beeinflussende Faktoren, auf die ich hier nicht weiter eingehen werde sind: die gesellschaftliche Entwicklung,

1. die Selbstwahrnehmung der Kunden, (Anspruchshaltungen, Was spricht sich rum? Welche Hilfearten/Modediagnosen liegen im „Trend“ z. B. § 35 a SGB VIII)
2. die Sozialstruktur einer Kommune, (s. Kennzahlenvergleiche)

¹ AFET: Dialog Erziehungshilfe, Heft 1/2012

- sozialstrukturelle Alleinstellungsmerkmale, (z. B. Anzahl der sozialen Einrichtungen, Frauenhäuser, JVA, Behinderteneinrichtungen etc.)
3. die kommunale Haushaltssituation, (Umgang mit Finanzvorgaben)
 4. die Trägerlandschaft, (Struktur und Zusammenarbeit, Konkurrenzen)
 5. den gesetzlichen Rahmen, (SGB VIII u. a. auch in Abgrenzung zu anderen SGB's)
 6. die öffentliche Meinung, (Presse, Jugendhilfe wird insbes. durch die Meinung derer beeinflusst, die die Hilfe nicht in Anspruch zu nehmen brauchen)
 7. die Relevanz von Leitungsentscheidungen, (Leistungsprofile, und Selbstverständnisse)
 8. die kommunale Politik, (politische Landschaft, Mehrheiten, Lobbyisten im JHA)
 9. Belastungsfaktoren der Mitarbeitenden, (Fallbelastungen, Belastungen durch die Organisation als System)
 10. die Aufgabenorganisation, (Aufteilung der Arbeit, Zuständigkeiten)
 11. Prinzipien der Bürokratie und Hierarchisierungen, (Steuerungsverantwortungen, s. a. Max Weber)
 12. die Qualität der Arbeitsabläufe, (s. Qualitätsdiskussion § 79 a SGB VIII)
 13. Organisationsentwicklungsprozesse. (z. B. Organisation als MBO oder als Systeme der spontanen Ordnung – von Hayek – St. Gallener Modell etc.)²

Ich beschränke mich heute auf die von Mitarbeitenden zu beeinflussbaren Entscheidungen.

1.1 Mein Thema: Die Mitarbeitenden beeinflussen die Jugendhilfe.

Was also steuert das Handeln der Mitarbeitenden in der Entscheidung über einen Hilfebedarf, über die Meldungen an das Familiengericht, die Inobhutnahmen etc.?

Steuerungsrelevant ist die Persönlichkeit des Mitarbeiters als Handelnder, sein Selbstverständnis, sein Berufs- und Alltagswissen und sein individueller Habitus. Darüber hinaus kann das kollektive Selbstverständnis ein Entscheidungsfaktor sein.

Viele halten die Fachkraft für den entscheidenden Einflussfaktor für Art, Umfang, Kosten und Gestaltung der Jugendhilfe sowohl auf der individuellen Ebene als auch auf der Ebene der kollektiven Einstellungen (s. a.: double-loop-learning)³.

² Gute Zusammenfassung bei Kieser, Organisationstheorien

³ Nalebuff, B. / Brandenburger, A; a. a. O. Nalebuff/Brandenburger unterscheiden zwischen single-loop-learning, das sich auf alltägliche wiederkehrende einfache Ausführungen bezieht und dem double-loop-learning, das auf die kollektiven Selbstverständnisse abzielt und ungleich schwieriger zu erreichen ist.

Mitarbeiter können sich über eine hohe Organisationsverbundenheit mit den Zielen der Einrichtung identifizieren. Diese Identifikation kann aber auch vom Arbeitgeber eingefordert werden.

Die Einflussnahmen des Managements zielen dabei eindeutig auf die Vereinheitlichung von Extrempositionen, Kontrolle, Entscheidungsvorbehalte und auf die Herstellung einer gemeinsamen zumeist hierarchisch definierten oder ausgehandelten Haltung zum Gegenstand und zum Miteinander (Organisationskultur). Auch die innerbetriebliche Entscheidung über zulässiges „Abweichen dürfen“ wird Einfluss auf Entscheidungen haben. Einflussnahme ist aber nur dann möglich, wenn überzeugt und motiviert wird.

Personalentwicklung und Qualifizierung sind dabei wichtige Faktoren der Beeinflussung im Sinne der Organisationsziele (Supervision, Fachberatung, Coaching).

Entscheidend für die Hilfestellung ist die Haltung als Grundlage einer Falleinschätzung und damit auch der Bedarfsermittlung. Dabei gibt es vermutlich die größte Übereinstimmung in eindeutigen Fällen von Kindeswohlgefährdung.

Es gibt Lebensverhältnisse, die zu einem auch für Laien nachvollziehbaren unabweisbaren Hilfebedarf führen. Je näher der Bedarf dem Bereich der Kindeswohlgefährdung zuzuordnen ist, umso sicherer ist die allgemeine Einschätzungswahrscheinlichkeit eines Hilfebedarfs oder eines Eingriffs in das elterliche Sorgerecht. Diese Einschätzung erfolgt zum einen vor dem Hintergrund einer mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretenden negativen, ja lebensbedrohlichen Entwicklung.

Dennoch wird jeder auch einen solchen Fall anders beurteilen, vor allem in seinen Konsequenzen, seinen Anforderungen und seinen Zielen. Es gibt also eine subjektive Sicht der Dinge, es gibt allerdings auch viele Gemeinsamkeiten in der Beurteilung.

Was aber ist in den Fällen, wo der Bedarf nicht ganz so eindeutig ist, wo es statt des akuten Kinderschutzes außerhalb des Wächteramtes um Erziehungshilfe geht?

Die Entscheidungen in Jugendämtern, so die These, hängen nicht so sehr vom objektiven Bedarf ab, sondern von der Haltung der Mitarbeitenden als Entscheider. Bestimmt also nicht das „Sein“ des jungen Menschen, die Jugendhilfeentscheidung sondern das subjektive „Bewusstsein“ der Mitarbeitenden? Mit dieser Frage wollen wir uns heute beschäftigen.

Wie aber äußert sich Bewusstsein von Mitarbeitenden in Bezug auf den Inhalt ihrer Arbeit? Man spricht dann häufig von der Haltung als wahrnehmbares Bewusstsein, das sich in Form von kommunizierten Meinungen, Entscheidungen, aber auch dem Habitus, also dem Sozialverhalten, der Sprache, dem Aussehen (s. Bourdieu)⁴ äußert. Haltungen sind über viele Kanäle kommunizierbar, man kann sie beschreiben und zuordnen, sie finden sich versteckt

⁴ Bourdieu, Pierre: Die feinen Unterschiede, Frankfurt/Main, 1982

an vielen Stellen im Hilfeplan, häufig wird auf sie nicht ausdrücklich Bezug genommen und dennoch ist sie Grundlage der Entscheidung als versteckte Haltung und Überzeugung.

Vielfach wird die Haltung von Mitarbeitern mit Attributen versehen wie „suchende Grundhaltung“, „hermeneutisches Fallverstehen⁵“ oder mit Zuschreibungen wie „Kongruenz“, der Übereinstimmung von verbaler und nonverbaler Aussage, „Empathie“ oder „Akzeptanz“ oder eine Grundhaltung ist einfach nur „fachlich“. Damit lässt sich leider nicht viel anfangen, weil solche Begrifflichkeiten weit gefasst und interpretierbar sind und sehr vom Selbstverständnis des Betrachters abhängen, sodass sie nur schwerlich Orientierung bieten.

Sozialarbeiter entscheiden immer über den Gegenstand ihrer Arbeit auf der Basis einer Haltung. Entscheidungen sind ohne eine Haltung nicht möglich. Eine Haltung wurde durch private Erlebnisse oder berufliche Erfahrungen erworben. Sie ist vielleicht die wichtigste Grundlage von sozialen Entscheidungen. Daneben sind Falldaten, rechtliche und dienstliche Vorgaben, Gutachten, also weitgehend objektivierbare Entscheidungskriterien, aber auch subjektive Entscheidungskriterien wie Leitungseingriffe, Tagesform, Belastungen zu berücksichtigen. Das alles sind die Steuerungsfaktoren, die wir heute einmal weitgehend außer Acht lassen, denn dann müssten wir vermutlich schon jetzt feststellen:

These:

Jugendhilfe ist abhängig von persönlichen Interessen, Irrationalitäten, Zielkonkurrenzen und eigentlich nicht steuerbar. Eine zielgerichtete von objektiven Tatbeständen ausgehende Steuerung ist nicht möglich.

Lassen Sie uns aber noch einen Versuch unternehmen, das Image der Jugendämter als zumindest teilrationale Organisation zu heben und diese These zu widerlegen. Gibt es objektivierbare, wissenschaftlich hinreichend abgesicherte Tatbestände, die Haltungen theoretisch nachvollziehbar erklären, sog. professionelle Haltungen?

2. Exkurs:

Können Organisationen Grundhaltungen von Mitarbeitenden einfordern?

Nun streben Organisationen wie Jugendämter oder freie Träger an, bestimmte Grundhaltungen einzufordern oder nur eine bestimmte vorzuschreiben, wie eine christliche Ethik oder ein Humanistisches Menschenbild, oder beides wie die SOS-Kinderdörfer, die besonders im Bereich des Spendensammelns unterwegs sind. Eine solche Grundhaltung führt zu einem anything goes. Auch das kann Unternehmensstrategie sein, Verwirrung über das Selbstverständnis herbeizuführen.

⁵ Fallverstehen als Interpretation und diskursiver Prozess der Selbstvergewisserung – „Deutung der Zeichen“

Viele Jugendämter und freie Träger konkurrieren mit einem Alleinstellungsmerkmal und verlangen von Mitarbeitenden einheitliche Grundhaltungen. Hier geht es plötzlich nicht mehr um die persönliche Grundhaltung sondern um eine organisatorisch verordnete kollektive. Zugehörigkeit wird durch Uniformierung in der Kleidung, aber auch in der Methodenfestlegung und durch Einschränkungen in der Wahl der Mittel unterstrichen.

Andere freie Träger der Jugendhilfe neigen aber auch dazu, Positionierungen ganz zu vermeiden um am Markt für möglichst viele Nachfrager attraktiv zu sein. Auch Jugendämter positionieren sich ungern auf der Grundlage einer klaren gesellschaftstheoretischen Ausrichtung. Hier geht es dann etwas unschärfer um die familienfreundliche Gemeinde, Bildungslandschaft u. a. Ausrichtungen. Solche Beschreibungen lassen sich dennoch einer bestimmten theoretischen Grundhaltung zuordnen, wie wir noch sehen werden.

Ist es notwendig, dass Organisationen Grundhaltungen vorgeben und kann man von Mitarbeitern verlangen, dass diese sich daran halten müssen? Ist das Festhalten an einer gemeinsamen Grundhaltung, man spricht in diesem Zusammenhang auch von corporate identity, überhaupt erstrebenswert oder gilt eher das Prinzip der Pluralität von Haltungen in einem Jugendamt? Sollte man also nur einer Grundhaltung folgen, sozusagen einer Glaubensrichtung pro Jugendamt oder sollte man mehrere zur Auswahl haben und dem englischen Sozialwissenschaftler Giddens⁶ folgend, durchaus mehrere bemühen, um zu einer fundierten Entscheidung zu gelangen, multiperspektivisch sozusagen?

Kann der Arbeitgeber überhaupt eine bestimmte Haltung von Mitarbeitern verlangen, oder gehört das in die Privatsphäre? Geht aus den Pflichten des Arbeitsvertrages hervor, welche und wieviel Haltung es denn im Detail sein muss? Es ist immer wieder Grund für arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen welche Haltung z. B. ein konfessionell gebundener Träger von seinen Mitarbeitern erwarten darf.

Wie sieht das aber in einem Jugendamt aus? Ist eine gemeinsame Grundhaltung erforderlich, Privatsache, oder vielleicht gar ganz zu vermeiden? All diese Fragen kann ich in der hier zur Verfügung stehenden Zeit nur streifen.

Ich eröffne deshalb den Fokus für eine kurze allgemeine Diskussion darüber, wie Sie zu dem Thema stehen oder mit ihm im beruflichen Alltag umgehen. Haben Sie eine Grundhaltung, haben Ihre Vorgesetzten Haltungen oder gar das Amt, die Verwaltung, Ihre Kommune? Was ist Ihre professionelle Grundhaltung?

3. Theorien der sozialen Arbeit bestimmen unsere professionellen Grundhaltungen

⁶ Joas, H. (1992) Einführung von Hans Joas: Eine soziologische Transformation der Praxisphilosophie – Giddens' Theorie der Strukturierung. S. 9- 24. In: Giddens, A. (1992): Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung. Frankfurt am Main, New York: Campus Verlag. S. 12.

Um bei der Diskussion um Haltungen nicht im Ungefähren zu bleiben und die These überprüfen zu können ob die Haltungen eines Amtes oder der Mitarbeitenden dazu führen, dass Jugendhilfe den Klienten je nach Kommune in unterschiedlicher Form, Art und Maß gewährt werden, werden Ankerpunkte benötigt, die eine Vergleichbarkeit herstellen können. Solche Ankerpunkte können Theorien sein.

Immer wieder wird behauptet, dass man ohne den „theoretischen Kram“ auskomme. Man sucht das Heil in der Alltagspraxis. Allerdings ist das Nachdenken über die Alltagspraxis nicht bereits eine Beschäftigung auf der Grundlage von Theorie? Zur Unterscheidung ist die Definition der beiden Begriffe Praxis und Theorie hilfreich.

3.1 Primäre Praxis

„Als primäre Praxis wird ein Handlungszusammenhang bezeichnet, in dem die Menschen ihr Leben ohne bewusste und reflektive Anwendung von Theorien bewältigen“ (Kieser, 2006, S. 45/46). Ohne großes Nachdenken und Reflexion werden Verständigungsprobleme oder Alltagsanforderungen gemeistert. Diese Form der Alltagsbewältigung macht einen großen Teil unseres Alltagshandelns aus, indem wir vorhandenes know-how aktivieren. Dieses besteht in der Regel aus beruflich erworbenem Wissen, aus privat erworbenem Alltagswissen und aus dem Wissen über Werte und Normen.

3.2 Theoretische Praxis

Das Nachdenken über die primäre Praxis entsteht zumeist aus Veränderungsnotwendigkeiten⁷ und ist der Anlass für das Nachdenken über eine methodisch-systematische Verbesserung der Situation. Wenn die Handelnden begreifen, dass ihr Tun nicht ohne weiteres gelingt, ist die Reflexion der primären Praxis durch eine theoretische Praxis erforderlich. Theoretische Praxis bezieht sich auf die Erörterung von Geltungsansprüchen („für mich gilt...“, „ich bin der Meinung...“).

„In diesem Falle unternehmen die Akteure besondere Anstrengungen um sich über die Situation und die Bedingungen aufzuklären“ (Kieser: 46). Die Akteure bringen sich in Distanz zu ihrer primären Praxis und versuchen einen „objektiven“ Standpunkt einzunehmen⁸.

In der Situation der Hypothesenbildung („für mich gilt...“) geht es darum, die primäre Praxis für sich oder mit anderen zu reflektieren, d. h. sich über Geltungsansprüche zu verständigen.

Habermas (1973) unterteilt die Geltungsansprüche in:

1. Geltungsansprüche auf Verständlichkeit. Hier geht es um das „verstanden werden“,

⁷ Misserfolgserleben ist zumeist der Handlungsgrund für Veränderungen in Organisationen.

⁸ Kritisch dazu s. Luhmann (Abschn. 13): Ein objektiver Standpunkt ist in der Regel nicht möglich, da der Betrachter immer Teil der Betrachtung ist.

die sprachlich vermittelte Interaktion zwischen Handelnden (Leitung – Mitarbeiter, Mitarbeiter – Bürger, Klient – Sozialarbeiter).

2. Geltungsansprüche auf Wahrheit beziehen sich auf Aussagen über Sachverhalte (z. B. sehen Mitarbeiter, Leitung, Politiker und Bürger die Dinge genau so oder jeweils unterschiedlich?)

3. Geltungsansprüche auf Wahrhaftigkeit beziehen sich darauf, dass auch tatsächlich das gemeint wird, was gesagt wird, dass nicht gelogen wird.

4. Geltungsansprüche auf Richtigkeit beziehen sich auf den normativen Rahmen, die Legitimität und die Berechtigung, etwas Bestimmtes zu tun (Rolle Leitung, Rolle Politik, Rolle Mitarbeiter, Rolle Öffentlichkeit)

In diesem Prozess wird Wissen zur Problemlösung erzeugt. Somit vollziehen die Akteure den Übergang zur theoretischen Praxis. Indem sich das neue Wissen erfolgreich bewährt, wird das neue Verhalten zur Routinehandlung und somit die theoretische (reflektierte) Praxis zu primärer Praxis (Alltagsroutine).

Der Weg führt in vier Schritten (1.) von der (nicht erfolgreichen) primären Praxis – (2.) zur theoretischen Praxis (Hypothesenbildung) – und über (3.) das Einüben der neuen Praxis - wieder zur (4.) primären Praxis (Routinehandeln).

Es geht mir nicht um die unbewussten Grundhaltungen, die wir durch Erziehung, Alltagseinflüsse und unsere Erlebniswelt erwerben und die eng mit unserer Persönlichkeit verbunden sind, es geht um eine bewusste professionelle Grundhaltung, zu der wir uns aufgrund von Überlegungen und fachlicher Auseinandersetzung entschlossen haben, die wir, unsere Vorgesetzten oder die Organisation bewusst ausgewählt haben. Ankerpunkte können m. E. nur anhand von theoretischen Konstruktionen entwickelt werden, Theorien, die den Anspruch erheben, die soziale Wirklichkeit abzubilden.

Dass auch die von Theoriemodellen beeinflussten Haltungen möglicherweise von unseren unbewussten Anteilen maßgeblich mitbeeinflusst werden, darauf will ich hier nicht eingehen.

Professionalität bedeutet die Anwendung theoretischen Wissens auf eine konkrete Praxis im Einzelfall. Erst wenn diese Voraussetzung gegeben ist spricht man von Professionalität.

Staub-Bernasconi auf die wir hier noch häufiger zurückkommen, hat 7 selbstgemachte Rezepte, soziale Arbeit zu entprofessionalisieren aufgestellt. Da heißt es unter Punkt 2: „Betrachten Sie Theorie..... als viel zu kompliziert und letztlich überflüssig oder für effizientes Arbeiten sogar als hinderlich.... Verzichten Sie auf ihre Anerkennung als ernstzunehmende Profession unter anderen Professionen... und bleiben Sie dadurch ein sozialer Hilfsberuf.“⁹

⁹ Staub-Bernasconi: Deprofessionalisierung und Professionalisierung der Sozialen Arbeit, S. 3

Man kann nicht gerade feststellen, dass es derzeit eine ausgiebige Theoriedebatte in der sozialen Arbeit gibt, allerdings bestimmen von Gesellschaftstheorien abgeleitete Grundhaltungen die soziale Arbeit in der Außen- wie in der Innensicht: Objektivismus, Subjektivismus, Frankfurter Schule (Habermas), Systemtheorie (Luhmann, Obrecht etc.), Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession (Staub-Bernasconi), Alltagsparadigma und Lebensweltorientierung (Thiersch und Hinte) usw.

Zudem ist die Neigung zur theoretischen Fundierung in den von Juristen und Verwaltungskräften in Leitungsfunktion besetzten Organisationen nicht sehr ausgeprägt. Wenn auch persönliche Grundhaltungen, Alltagswissen und beruflich erworbenes Handlungswissen dominiert, so schlägt doch auch (in teilw. Abwandlung) die Anwendung von theoretisch erworbenem Wissen auf die Alltagspraxis durch.

So biete ich an, die Erarbeitung von Grundhaltungen an vorhandenen Gesellschaftstheorien auszurichten, die sich dazu eignen, zu einer professionellen Haltung zu gelangen.

Zur Orientierung verweise ich auf die Theorien und Ableitungen von Niklas Luhmanns Systemtheorie¹⁰, der sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession von Staub-Bernasconi¹¹ und der sog. Frankfurter Schule und dessen wichtigstem Vertreter Jürgen Habermas¹², weil sie ein großes Spektrum der Anforderungen an sozial relevante Entscheidungen bedienen und als Reflexionsinstrumente geeignet erscheinen, gerade um die Wirklichkeit sozialer Arbeit gut abzubilden.

Ich muss an dieser Stelle gestehen, dass ich weder Soziologie noch Philosophie studiert habe sondern Sozialarbeit (M.A.) und nicht besonders geübt bin in der Verwendung der Fachbegrifflichkeiten anderer Professionen. Mir geht es hier auch nicht um Werktreue sondern um Haltungen, für die der jeweilige Theoriehintergrund zur Beurteilung herangezogen werden kann. Insofern bleiben die Hinweise auf die Theorien fragmentarisch; wichtig ist, ob und wohin sie uns in Bezug auf Haltungen weiterführen werden.

Ich werde somit zunächst die 3 Theoriemodelle erläutern um dann aus ihnen typische Haltungen von Jugendämtern und Falltypologien abzuleiten, die uns bei der Erarbeitung von Haltungen vielleicht weiterbringen werden.

4. Theoriemodelle

4.1 System-Lebenswelt (Habermas)

¹⁰ Luhmann, Niklas: Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie. Frankfurt/Main 1984
Teilweise wird auch auf verwandte Autoren eingegangen, hier z. B. bei Luhmann auf von Hayek, bei Habermas auf Max Weber.

¹¹ Staub-Bernasconi, Silvia: Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Bern 2007

¹² [Theorie des kommunikativen Handelns](#) (Bd. 1: Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung; Bd. 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft), Frankfurt am Main 1981

Das Schema der sog. „Frankfurter Schule“, zu deren einflussreichsten Vertretern Jürgen Habermas gehört, betrachtet die gesellschaftlichen Verhältnisse als dialektische Gesellschaftsanalyse in der Auseinandersetzung zwischen Systemen wie dem Jugendamt und der Lebenswelt des betroffenen Klienten.

Soziale Arbeit ist alltagsorientierte, distributive, d. h. in der Zielsetzung Verteilungsgerechtigkeit herstellende Hilfeleistung vor dem Hintergrund sozialer Ungleichheit. Ziel ist die Verringerung der Reproduktion von Ungleichheiten.¹³

Habermas' Theorie unterstellt ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen System und Lebenswelt und macht dafür die zunehmende Arbeitsteilung in der Gesellschaft verantwortlich. Erste arbeitsteilige Systeme entwickelten sich im kirchlichen Kontext durch die Trennung von Glaubenslehre und sozialer Barmherzigkeit.

Lebenswelt ist nach Habermas die Privatsphäre und die politisch-kulturelle Öffentlichkeit, jene gesellschaftlichen Bereiche, die sich über Normen, Werte, soziale Verkehrsformen und kommunikative Praktiken definieren. Auf die Tatsache, dass Habermas die politisch-kulturelle Öffentlichkeit, er meint damit ausdrücklich nicht die ausführenden Organe, in der Lebenswelt verortet werde ich noch einmal im Zusammenhang mit den Problemen des Wohlfahrtsstaates zurückkommen.

Das System beinhaltet in erster Linie die Ökonomie und den politisch-administrativen Komplex, der sich über die spezifischen Steuerungsmedien Geld und Macht definiert. In der immer komplizierter und komplexer werdenden Lebenswelt entwickelten sich mit zunehmender Arbeitsteilung Systeme zur Organisation des Alltags, die die Lebenswelt unterstützen und organisieren helfen sollen. Habermas stellt diese Aufteilung nicht infrage, er kritisiert, wie auch Max Weber in Bezug auf die Bürokratie negative strukturelle Auswirkungen.

Die Unterstützungssysteme, die der Lebenswelt behilflich sein sollen, entwickeln mit zunehmender Differenzierung Eigengesetzlichkeiten und Nebenwirkungen, die die Lebenswelt bedrohen, so die Ökonomisierung der Lebenswelt, bestimmte Formen der Bürokratisierung sozialer Prozesse oder globale ökologische und ökonomische Risiken¹⁴. Die Systeme überformen die Lebenswelt und beeinflussen die Menschen in ihnen nachhaltig und nicht immer zu deren Vorteil. Täglich werden neue Formen der Ungleichheit institutionell erzeugt. Daraus folgt u. a. die Forderung, dass Jugendämter „politischer“ werden müssten¹⁵ und sich stärker für die Lebenswelt engagieren müssten.

Habermas nennt die Übergriffigkeit des Systems „Kolonialisierung der Lebenswelten“, Systeme, in unserem Falle Jugendamtsmitarbeiter, die wie Kolonialherren in eine

¹³ s. auch Trede, Wolfgang: Das Jugendamt als strategisches Zentrum für die Gestaltung des Aufwachsens.

¹⁴ Beck, Ulrich: Risikogesellschaft – Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt/M., 1986

¹⁵ S. Trede, a.a.O. S. 71

Stammesgesellschaft einfallen. Denken Sie doch mal darüber nach, wenn Sie Ihren nächsten Hausbesuch vorbereiten.

Soziale Arbeit soll sich einer solchen unvereinbaren Gegensätzlichkeit bewusst sein und sich im Sinne der Lebenswelt in die bestehenden Machtverhältnisse einmischen. Die Funktion sozialer Arbeit kann auch, wie z. B. in der Gemeinwesenarbeit eine anwaltliche sein (s. Saul Alinsky)¹⁶. Diese Funktion wird vor allem durch sozialräumliche Jugendhilfeangebote und durch ein gemeinwesenorientiertes Stadtteilmanagement ausgeübt.

Zum Ausgleich zwischen System und Lebenswelt werden immer neue Ansprüche an soziale Gerechtigkeit gestellt, die in den modernen Wohlfahrtsstaat münden. Ein über die Kritik am bestehenden System hinausgehendes theoretisches Alternativmodell bietet Habermas nicht an.

4.2 Systemtheorie (Luhmann)

Ganz anders das systemtheoretische Fundament Niklas Luhmanns. Nach Luhmann gibt es vor allem Systeme, die durch Kommunikation existieren. Auch der Mensch ist nichts eigenständig Ganzes sondern existiert wie alle anderen Systeme auch, durch Kommunikation. Die Welt, die Natur, Gebäude usw. treten bei Luhmann in den Hintergrund, da ausschließlich Kommunikation für Entwicklungen entscheidend sind. Während Habermas und Staub-Bernasconi davon ausgehen, dass die Verhältnisse von Menschen gemacht werden, vermittelt Luhmann, dass die Verhältnisse eher von selbst laufen. Bei Luhmann existiert das bewusste Handeln auf der Grundlage von Normen nicht, Handlungen sind eine Abfolge von Entscheidungen von Systemen auf der Grundlage von Kommunikation. Der Vorteil: Werte und Normen verstellen nicht den Blick und geben den Blick frei auf Abläufe und Konstruktionen.

Gesellschaft bezieht sich auf das alles Soziale umfassende System. Soziale Systeme agieren im Kontext von Gesellschaft als Interaktionssystem durch die wechselseitige Wahrnehmung unter Anwesenden. Neueste Beispiele solcher Interaktionssysteme sind die neuen Medien wie z. B. facebook usw.

Organisationen definieren sich über Mitgliedschaft und gesellschaftliche Teilsysteme wie Wirtschaft, Recht, Politik, Erziehung, Religion, Wissenschaft etc..

Luhmann betrachtet auch Organisationen als Systeme. Organisationen bestehen aus kommunikativen Entscheidungen, die zum Ziele der Selbsterhaltung anschlussfähig sein müssen. Ein Tsunami, über den nicht berichtet wird, hat in der Wahrnehmung anderer nicht stattgefunden, eine Organisation, die nicht kommuniziert, ist faktisch nicht vorhanden. Das

¹⁶ Alinsky, Saul: Anleitung zum Mächtigkeitsein. Göttingen, 1999. Man sagt Alinsky einen großen Einfluss auf Hillary Clinton und Barak Obama nach.

Leid eines Kindes, das vom Jugendamt oder der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen wird, existiert nicht, da es nicht kommuniziert wird, obwohl es passiert.

Organisationen sind autopoietisch geschlossen, was bedeutet, dass eine direkte Einflussnahme von außen nicht möglich ist. Wir kennen das aus der Arbeit, Interaktion kann nur als Anregung zur Selbstveränderung verstanden werden, die Unmöglichkeit instruktiver Interaktion müssen wir bei all unserem Willen zur Veränderung von Systemen (Anstellungsträger, Familie, Einzelpersonen etc.) im Laufe unseres Berufslebens immer wieder schmerzhaft akzeptieren lernen.

Entscheidungen in der sozialen Arbeit werden in der Unterscheidung zwischen Helfen und Nichthelfen getroffen, in Verwaltungshandeln übersetzt heißt dies: Bewilligungsbescheid oder Ablehnungsbescheid – Hilfe oder Nicht-Hilfe.

Luhmann nennt dies den binären Code, der analog technischer Computersysteme nur die Funktionen „ein“ und „aus“ kennt. Es gibt nur die Frage: „Kindeswohlgefährdung oder keine Kindeswohlgefährdung“ und letztendlich führt uns der Alltag immer zum „ja“ oder „nein“ des Eingriffs in das Elternrecht, trotz aller Ampelmodelle und definierten Graubereiche. Ampelmodelle sind Zustandsbeschreibungen, deren Beurteilung auf der Basis von Haltungen stattfindet und bei „rot“ bestimmte Entscheidungen auslöst.

Häufig ist die Zuschreibung von Defiziten Voraussetzung für die Hilfeleistung. Auch hier fällt die Entscheidung ob eine Behinderung bzw. eine Teilhabebeeinträchtigung zur Auslösung eines Rechtsanspruchs ausreicht oder nicht auf der Basis von Kommunikation und Entscheidung.

Wichtig ist dabei immer: Eine Entscheidung kann so, aber immer auch anders ausfallen. Immer bedeutet eine Entscheidung Konsequenz für nachfolgende Entscheidungen, die wieder so oder anders ausfallen können. Man könnte behaupten, die Luhmannsche Haltung erfordert es, keine Haltung zu haben. Das trifft so nicht zu, denn auch Luhmann zieht aus seiner Theorie kräftig Schlüsse zur Erklärung unserer Alltagswirklichkeit.

Luhmann kritisiert die Theorie der Kolonialisierung der Lebenswelt von Habermas und dreht den Spieß um, indem er von der Kolonialisierung des Systems spricht. „Bei Niklas Luhmann wird dies besonders anschaulich, wenn er den Rechtsstaat mit dem Wohlfahrtsstaat vergleicht und letzterem die Tendenz zur permanenten Selbstüberforderung bescheinigt, unter der die Politik leidet, obwohl sie diese Tendenz durch die von ihr propagierten Begriffs- und Denkkategorien selbst auslöst.“¹⁷

Von Hayek behauptet dazu, wohlfahrtsstaatliche Umverteilung, sei die Fortsetzung des Sozialismus mit subtileren Mitteln und der Wohlfahrtsstaat unterminiere den Rechtsstaat, sowie den Begriff der Freiheit.

¹⁷ Pies, Ingo: Diagnosen der Moderne: Weber, Habermas, Hayek und Luhmann im Vergleich. Diskussionspapier Nr. 201-1 des Lehrstuhls für Wirtschaftsethik an der Martin-Luther- Universität Halle-Wittenberg, Halle 2010, S. 8

Wir erleben die Selbstüberforderung des Systems in vielen Bereichen, in der Debatte um die Aufnahme von Asylbewerbern wird die Überforderung offenbar, aber auch in manchen Anforderungen an den Wohlfahrtsstaat, die nur allzu unvermittelt vom Gesetzgeber veranlasst werden ohne die tatsächlichen Grenzen und Möglichkeiten zu berücksichtigen. Da Habermas Teile der Politischen Verantwortung in der Lebenswelt verortet, wird deutlich, dass sich hier die Lebenswelt auf Kosten des Systems bedient. Im Klartext: Die Politik formuliert Anforderungen, für deren Erreichen sie nicht die Voraussetzungen schafft. Dafür gibt es gerade in der Jugendhilfe viele Beispiele. Wir erleben dies im Rahmen eines überregulierten Kinderschutzes. Im Bereich der Schulbegleitungen werden als seelisch behindert diagnostizierten Kindern teure Individuallösungen versprochen, deren pädagogischer Wert teilweise höchst fraglich ist, um den Anforderungen an Inklusion gerecht zu werden.

Politik betreibt damit die Kolonialisierung des Sozialen Systems. Ist es vor diesem Hintergrund verständlich, dass sich manche Jugendämter darauf verständigt haben, den schönen Schein der Fassade zu wahren um zu verschleiern, dass für die vom Gesetz in Aussicht gestellten Hilfen nicht zu erbringen sind. Jedes Jugendamt hat da so seine eigene Strategie. Vorzeijugendämter halten z. B. die These aufrecht, man müsse nur ordentlich in Prävention investieren, dann könne man bei den teuren Hilfen allemal einsparen. Dass dies bekanntermaßen nur ein frommer Wunsch und Teil einer Einsparstrategie, wird vielleicht nicht auffallen und viele werden sagen: „geht doch, die anderen sind einfach nicht innovativ genug“.

Die Frage der Kolonialisierung ist eine der interessantesten Unterscheidungen zwischen Habermas und Luhmann, dem man in der Folge zu Unrecht, wie viele meinen, Konservatismus vorgeworfen hat. Während Habermas sich mit den Schwierigkeiten der persönlichen Lebensorientierung und individuellen Sinnproduktion auseinandersetzt, geht es Luhmann und auch von Hayek um die Evolutionsfähigkeit des Systems¹⁸.

Permanente Selbstüberforderung, das Scheitern am Anspruch, all dies sind Beobachtungen aus unserer täglichen Praxis. Die Professionalisierung Sozialer Arbeit führte erfolgreich zur Ausweitung der Sozialen Arbeit in alle Lebensbereiche ohne hier allerdings grundlegende Änderungen des gesellschaftlichen Status der Betroffenen herbeizuführen, wie Habermas dies fordert.

Im Sinne der Systemtheorie Luhmanns ist das System Soziale Arbeit eine Erfolgsstory. Soziale Arbeit weitet ihre Aufgabenfelder beständig aus. Bergold/Filsinger haben diese Ausweitung der Geschäftsfelder sozialer Arbeit als endogene und exogene Bedarfsweckung bezeichnet.

¹⁸ A. a. O., S. 7

Endogene Bedarfsweckung bedeutet eine Differenzierung innerhalb eines bestehenden Geschäftsfeldes. Aus dem Wächteramt erfolgte die Differenzierung in die sog. „frühen Hilfen“, als Hilfen für kleine Kinder, für die sogar ein gleichnamiges „Nationales Zentrum“ geschaffen wurde, dessen Name schon die politische Wichtigkeit offenkundig werden lässt. Weitere Differenzierungen der Interventionssysteme erfolgten durch die Einführung von Familienhebammen, oder Familiengesundheits- und Kinderkrankenschwestern. Die Möglichkeiten der Differenzierungen sozialer Arbeit sind unendlich.

Exogene Bedarfsweckung zielt auf neue Zielgruppen, z. B. Kinder psychisch kranker Eltern, ADHS-Kinder, Flüchtlinge, Autismus, etc., immer verbunden mit der Habermas'schen These mangelnder Verteilungsgerechtigkeit, immer aber in der rechtlichen Ausgestaltung auch begleitet durch die Luhmannsche These der Überforderung der sozialen Systeme.

Gegenläufig zu diesem Trend weiterer Angebotsdifferenzierung sind sozialräumlich angelegte Projekte. Ganzheitlichkeit und Generalisierung, oft auch als sog. Entspezialisierung bezeichnet, findet man in Konzepten der 90iger Jahre als Gegenentwurf zu ausufernden Angebotsausdifferenzierungen. Derzeit wird dieses Argument genutzt, um die Auflösung des Rechtsanspruchs auf Erziehungshilfen zugunsten sozialräumlicher Budgets zu fordern.

Man mag Luhmanns emotionslose und kalte Systemtheorie ablehnen, wenn es auf gut oder böse gar nicht mehr ankommt und sich Veränderungen an Entscheidungen heften, die sich erst in der Nachbetrachtung als richtig oder falsch herausstellen. Der Vorteil dieser Betrachtungsweise ist, dass der Blick auf die Entscheidung und die Entscheidungsfolgen gelenkt wird, auf den Weg und nicht auf das moralische Ziel.

Nach dem Luhmannschen Ansatz stellt sich Soziale Arbeit als dienstleistungsorientiertes und am Gesetz orientiertes Professionshandeln dar. Wir subsumieren hier einmal alles, was unter den Sammelbegriff der „Neuen Steuerung“ fällt, wenn auch gewisse Aspekte auf das Paradigma von System und Lebenswelt nach Habermas hindeuten (insbes. Beteiligungsrechte, Kundenfreundlichkeit).

4.3 Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession (Staub-Bernasconi)

Staub-Bernasconi, eine Schweizer Sozialwissenschaftlerin baut vor dem Hintergrund der Systemtheorie von Obrecht darauf auf, dass Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession zu verstehen ist.

Staub-Bernasconi bezieht sich gern auf supranationale Definitionen und Standards. So zitiert sie die internationalen scientific und professional communities der Sozialen Arbeit (IASSW und IFSW): Soziale Arbeit ist eine Profession, die sozialen Wandel, Problemlösungen in

menschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen fördert, um ihr Wohlbefinden zu verbessern.“¹⁹

Unveräußerliche inklusive Menschenrechte orientiert an der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention sollten der Gradmesser sozialpädagogischer Entscheidungen sein. Das Ziel der Bemühungen ist dann erreicht, wenn „Wohlbefinden“ hergestellt wird. „Wohlbefinden“ ist eine sehr individuelle Zielsetzung, keine, an der sich Generalisierungen anknüpfen lassen, wie z. B. bei Habermas ein gesellschaftspolitischer Anspruch auf Verteilungsgerechtigkeit. Bei Luhmann sind solche Kategorien nicht entscheidend.

Bei Staub-Bernasconi steht dementsprechend auch das Individuum Kind im Mittelpunkt der Betrachtung, seine Rechte sind die Grundlage von Entscheidungen.

Obrecht, auf den sich Staub-Bernasconi gern bezieht, sieht den Menschen als ein offenes biopsychosoziales System. Das lässt Möglichkeiten, die Menschen als eigenständige Einheiten (Entitäten) zu betrachten, die als Personen Entscheidungen treffen. Grundlage von Entscheidungen sind immer unveräußerliche Kinderrechte, immer steht das Kind als eigenständiger Grundrechtsträger im Vordergrund und weniger die Lebensumstände der Familie. Teilweise stehen die Interessen des Kindes im Gegensatz zu den Interessen der Eltern. Dies berücksichtigt Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession stärker als andere Ansätze. Habermas orientiert sich an der Familie im gesellschaftlichen Kontext, Luhmann am rechtlich Leistungsberechtigten.

Fazit Staub-Bernasconi: Klare Orientierung am Kind als Träger von Grundrechten. Ich verweise an dieser Stelle auf die Vorbereitungen zur beabsichtigten Aufnahme des Kindes als eigenständiger Grundrechtsträger in das GG.

Werden Grundrechte unzulässig eingeschränkt, von wem auch immer, folgt die staatliche Verantwortung (z. B. in Form von Inklusion) oder der staatliche Eingriff (Wächteramt).

Nun ist die Orientierung an unveräußerlichen Menschenrechten mehr als nur ein körperlicher oder seelischer Kinderschutz. In der Tendenz geht diese Theorie davon aus, dass allen Kindern der gleiche Zugang zu gleichen Rechten offen stehen sollte. Gleiche Rechte führen aber noch nicht dazu, die gesellschaftlichen schicht- oder klassenspezifischen Mechanismen aufzulösen, die dazu führen, dass sich in manchen Familien von Geburt an Benachteiligungen ergeben. Ebenso wenig heben die derzeit zur Verfügung stehenden Instrumente sozialstaatlicher Förderung den Mangel an vertikaler Durchlässigkeit auf. Die Schaffung des Zugangs zum für alle gleichen Recht auf Bildung führt nicht automatisch zu mehr Verteilungsgerechtigkeit und gesellschaftlichen Aufstieg, wie ihn Habermas propagiert.

Soziale Arbeit als Kinderrechtsprofession steht für das individuelle Kindeswohl vor dem Hintergrund objektivierbarer Kinderrechte.

¹⁹ Staub-Bernasconi a. a.O., S. 1

4.4 Zusammenfassung:

Ich will es bei dieser kurzen Beschreibung belassen und zusammenfassend darauf hinweisen, dass soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession sich an einem weitgehend unveränderlichen moralischen und rechtlich überprüfbaren Kontext orientiert. Kinderrechte gehen über Schutzzwecke hinaus, beziehen sich auf den Zugang zu grundlegenden Lebensbedürfnissen, erheben aber nicht den Anspruch auf Verteilungsgerechtigkeit.

Die Luhmannsche Systemtheorie verdeutlicht den Charakter der Jugendhilfe als formal-rationale Entscheidungspraxis, orientiert am gesetzlichen Handeln. Luhmann hält die sozialen Systeme für tendenziell überfordert und spricht von Kolonialisierung der Systeme.

Das Ungleichgewicht von System und Lebenswelt legitimiert nach Habermas soziale Arbeit zur Initiierung gesellschaftlichen Wandels zur Erzielung von Verteilungsgerechtigkeit auch gegen Widerstände. Systeme kolonialisieren die Lebenswelt der Betroffenen auf der Basis von Geld und Macht.

5. Selbstverständnis der Jugendämter und Haltungen der Mitarbeitenden

Im Folgenden möchte ich anhand der Theorien Jugendamtstypen zuordnen. Ich bitte Sie mir dabei behilflich zu sein.

5.1 Das kritische Jugendamt (Habermas: System und Lebenswelt)

Wie sieht also ein Jugendamt aus, das überwiegend an der kritischen Theorie eines Jürgen Habermas ausgerichtet ist?

Der Klientel, insbesondere den Eltern, wird ein breiter Raum zur **Beteiligung** gegeben. Das Hilfeplanverfahren wird **als kommunikativer Aushandlungsprozess auf Augenhöhe** beschrieben, in dem versucht wird, eine **gemeinsame und einvernehmliche Lösung** herbeizuführen, sozusagen Lebenswelt und System in Einklang zu bringen. Der Klient heißt Kunde und muss die Hilfeziele unbedingt mitentwickeln und akzeptieren. Der Auftrag kommt vom Kunden.

Ein Kundenauftrag könnte so lauten: „Für die Behebung meiner gesellschaftlich verursachten Erziehungsschwierigkeiten erteile ich Ihnen den Prüfauftrag, mir eine SPFH zu bewilligen. Gern bin ich bereit, Nachweise für meine Verteilungsbenachteiligung zu erbringen. Bitte unterbreiten Sie mir nach Abschluss Ihrer Prüfung einen Termin zur Hilfeplanbesprechung, zu der ich Sie schon jetzt herzlich milieunah in meine Küche einlade.“

Ansätze, die besonders die Lebenswelt im Auge haben sind z. B. „Kurt Hekele: Sich am Jugendlichen orientieren.“²⁰, als Grundlage des Selbstverständnisses des Verbundes Sozialtherapeutischer Einrichtungen oder die Ausführungen von Hinte zur sozialraumorientierten Jugendhilfe. Grundlage der Arbeit ist die Herstellung von Vertrauen als Verringerung des systembedingten Abstands.

Die Sozialarbeiter bemühen sich im kritischen Jugendamt um verständliche Alltagssprache wie auch alles getan wird um Unterschiede zwischen System und Lebenswelt und der damit verbunden Kolonialisierung zu vermeiden. Man sieht eher die Familie im Gesamtzusammenhang, was in der Praxis zu einer starken Position von Eltern führt, die es gegenüber dem System zu stärken gilt. Die Beziehungen in der Familie stehen weniger im Fokus. Man sucht eher nach Risikofaktoren in der Gesellschaft oder im Helfersystem als bei den Betroffenen. Da es die Familien im gesellschaftlichen Kontext ohnehin schwer haben und die Durchlässigkeit zwischen den Klassen und Schichten nicht wirklich vorhanden ist, verzeiht man gelegentlich auch milieunahe Umgangsweisen.

Der durch Gettoisierung beschädigten Lebenswelt werden Selbstheilungskräfte zugeschrieben, in der Hoffnung, dass der „gute Kern“ am Ende doch zum Vorschein kommt. Das bedeutet Vertrauensvorschuss.

Dem hohen Anspruch an absolute Risikovermeidung im Kinderschutz wird eher das Ideal einer „freien“ Kindheit mit vielen Spielräumen in der Lebenswelt gegenübergestellt. Lebenswelt ist eher Ressource als Gefahrenquelle.

Schule/Schulsozialarbeit wird vor dem Hintergrund der Verknüpfung von sozialer Herkunft und schulischem Erfolg beurteilt.

Im kritischen Jugendamt herrscht die Einschätzung vor, die gegenwärtige soziale Arbeit sei zu unpolitisch und das SGB VIII zementiere die bestehenden Gegensätze in der Gesellschaft.

5.1.1 Theorieanspruch - Rechtsanspruch

Dem gesellschaftsverändernden Anspruch der kritischen Theorie widerspricht das Gesetz, zumindest in seiner Kommentierung von Wiesner: Hilfeplanziele sind dann „notwendig“ und „geeignet“, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist...“²¹. Hierbei ist der Vorrang elterlicher Selbsthilfe zu berücksichtigen und eine Mangelsituation²², die nicht ausreicht, das Erziehungsziel zu erreichen. Wiesner stellt klar, dass die Mangelsituation nicht an einer wie auch immer festgestellten „Normalsituation“ ausgerichtet sein kann, sondern immer auf die individuelle Entwicklung des einzelnen Kindes. Deshalb wird bei der Beurteilung von Hilfe ein „breites

²⁰ Hekele, Kurt: Sich am Jugendlichen orientieren. 2. Aufl., Weinheim 2014,

²¹ § 27 SGB VIII

²² S. Wiesner, a. a. O. zu § 27 SGB VIII, Rd. Zif. 20, S. 412 f.

Spektrum von Normalität“²³ empfohlen. Armut gehört zum breiten Spektrum von Normalität. Jugendhilfe ist somit ein Instrument zur Verhinderung von Mangelsituationen und kein Instrument gesellschaftlicher Veränderung.

Das Jugendamt ist erst dann zur Hilfestellung verpflichtet, wenn das „breite Spektrum von Normalität“ verlassen wird und eine Mangelsituation eintritt.

Nach Habermas wäre Bildungsarmut ein gesellschaftliches Phänomen, weil das System Schule kolonialisiert, indem es Bildungsselektion betreibt. Wenn Heimbetreuung ein Mittel zur Umsetzung von Chancengleichheit wäre, so wäre ein Hilfsanspruch im Sinne dieser Theorie begründet. Solche Hilfsziele könnten dann „Potentialentwicklung“ und „Herstellung gesellschaftlicher Teilhabe“ sein. Eine Ausrichtung an diesen Zielen würde das jetzige System Erziehungshilfe allerdings überfordern.

Soziale Arbeit mit dem Anspruch der kritischen Theorie bewegt sich zwischen einem erweiterten Anspruch nach gesellschaftlicher Gerechtigkeit und den gesetzlichen Einschränkungen, nach denen Jugendhilfe kein Instrument zum Ausgleich gesellschaftlicher Ungleichgewichte darstellt.

Zwischen Potentialentwicklung, Herstellung gesellschaftlicher Teilhabe und dem Beheben einer Mangelsituation ergibt sich ein breites Spektrum für Entscheidungen. Die weniger weitgehende Zielsetzung ist durch eine größere Nähe zum Gesetz legitimiert. Dennoch ist auch die Haltung des Kritischen Jugendamtes auf der Position von Habermas nicht außerhalb des gesetzlichen Rahmens anzusiedeln.

5.1.2 Fehlhaltungen zum kritischen Jugendamt

Es gibt immer Haltungen, hinter denen sich Interessen vereinigen, die mit einer professionellen Haltung nichts zu tun haben oder gar kontraindiziert sind. Fehlhaltungen führen zu falschen Entscheidungen, sind möglicherweise rechtswidrig und sind mit dem theoretischen Kerngehalt nicht zu belegen.

Eine Jugendamtsmitarbeiterin stellte vor kurzem in einer größeren Runde die These auf, es sei die Pflicht der Ämter, die Familien zusammenzuhalten, weil die Familie die natürliche Lebensform von Eltern und Kind sei, die zudem auch noch durch den Art. 6 des GG geschützt sei. Damit komme für das Jugendamt Fremdunterbringung im Rahmen von HzE nur als letztes Mittel aus Gründen des Kinderschutzes infrage. Kinder teilen das Lebensschicksal ihrer Eltern.

²³ Wiesner, a. a. O, S. 413

Die Haltung, der Erhalt der Familie sei das unumstößlich anzustrebende Ziel von Jugendhilfe steht dem Gebot von Chancengleichheit im Sinne der kritischen Theorie entgegen. Eine solche Haltung passt im Übrigen auch nicht in eines der anderen beiden Theoriegebäude.

Zum einen hat Habermas trotz seiner Systemkritik eine positive Grundhaltung zur Moderne, wie Luhmann und Staub-Bernasconi im Übrigen auch.

Die Einführung von Systemen i. S. der Theorie von Habermas hat ihren Ursprung in einer arbeitsteiligen Welt u. a. auch deshalb, um diese menschlicher zu gestalten, Abhängigkeiten abzubauen und Gerechtigkeit herzustellen. Habermas kritisiert zwar, dass dies nicht immer gelingt und die Systeme das Problem durch ihr Agieren teilweise reproduzieren oder gar verstärken, strebt allerdings nicht die Rückkehr zu einer vorindustriellen am Familienideal orientierten Gesellschaft an.

5.2 Das funktionale Jugendamt. (Luhmann)

Der gesetzliche Rahmen ist steuerungsrelevant, allerdings ergeben sich durch die Unbestimmtheit der Rechtsbegriffe Möglichkeiten der Ausgestaltung. Diese Ausgestaltung erfolgt durch kommunikativen Austausch der Fachkräfte. Alles wird der Funktionalität untergeordnet. Ziel ist es, eine am Gesetz orientierte Hilfeleistung zu entscheiden. Lösungsorientierte Methoden finden hier Anwendung, Case-Management ist die Methode der Wahl.

In Hilfeplangesprächen zählen die Fakten, die zur Entscheidungsfindung herangezogen werden können. Entschieden wird auf der Grundlage rationaler Einschätzungen. Emotionale Entscheidungen und gefühlte Annahmen i. S. von „Bauchgefühl“ sind möglichst auszuschließen. Es gilt, zu einer zweifelsfreien Entscheidung im rechtlichen Sinne zu kommen. Objektivierbare Fakten anhand von Fragebögen oder Sozialpädagogischer Diagnosen haben Konjunktur.

Hilfeplangespräche dienen dazu, die Entscheidung nachvollziehbar zu begründen und ableitbare Ziele zu entwickeln. Da der unmittelbare Eingriff in autopoietisch geschlossene Systeme (Instruktion) ausgeschlossen ist, wird auf Verstehen und die Bereitschaft zur Veränderung gesetzt. Somit ist Jugendhilfe durchaus hilfeorientiert, die Umsetzung des Wächteramtes erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage („gravierend schädigendes Erziehungsversagen“, „nachhaltige Gefährdung“²⁴).

Die Budgetsteuerung unterliegt einer datenbasierten Auswertung von Kennzahlen. Effizienz- und Effektivitätsgesichtspunkte dienen der Orientierung.

Das Luhmannsche „systemische“ Jugendamt folgt dem „Geist des SGB VIII“ eines modernen, hilfeorientierten Gesetzes. Jugendhilfe wird als systemisches Case-Management

²⁴ Beschluss vom 19.11.2014 (AZ. 1 BvR 1178/14) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

ausgestaltet. „...differenzierte, professionelle Hilfen sollen nur dort eingesetzt werden, wo privat-lebensweltliche Unterstützungen nicht (mehr) möglich sind“. Jugendhilfe tritt hier klar subsidiär auf.

Schulsozialarbeit beispielsweise wird vor dem Problem der rechtlichen Verortung und strukturellen Zuordnung diskutiert.

Methodisch orientiert sich die Arbeit am systemischen Case-Management, das von vier Prämissen ausgeht.

1. Kommunikation konstruiert die soziale Wirklichkeit
2. Die subjektiven sozialen Wirklichkeitskonstruktionen der Klienten und der Sozialarbeiter/-innen sind different.
3. Instruktive Interaktion ist unmöglich.
4. Kontingenz, d. h., die Möglichkeit, dass immer alles anders sein kann als beobachtet, geplant und intendiert, ist zu beachten, deshalb ständige Selbstvergewisserung und Zielüberprüfung. Daraus folgt: ständiges Hinterfragen von getroffenen Entscheidungen im Sinne hermeneutischen Fallverstehens.

5.2.1 Fehlhaltungen zum funktionalen Jugendamt

Fehlhaltungen beziehen sich hier auf bewusst in Kauf genommene Gesetzesverstöße wie Haushaltsdeckelungen und Kommunikationsmängel.

Es wird nicht wie bei Habermas auf das Verfehlen gesellschaftlicher Zielsetzungen verwiesen oder bei Staub-Bernasconi auf die möglichen Folgen mangelnder Berücksichtigung von Kinderrechten, sondern schlicht auf die mangelnde Aufgabenerfüllung.

Luhmanns Kolonialisierungsthese, die Systeme seien überfordert, muss gelegentlich dazu herhalten, Organisationsmängel zu übertünchen. Nicht immer überfordert der Anspruch die soziale Arbeit auch tatsächlich.

5.3 Das Jugendamt der Kinderrechte (Staub-Bernasconi)

Die Entwicklung des jungen Menschen steht im Vordergrund. Fehlentwicklungen werden weniger den gesellschaftlichen Verhältnissen sondern auch als individuelle Verhaltensfehler den Eltern zugeschrieben. Zur Durchsetzung von Fachzielen für das Kindeswohl werden die Familiengerichte häufiger bemüht um Entwicklungen für das Kind zu erreichen. Umgang mit Widerständen ist Alltag, ebenso wird mit Zielvorgaben und Auflagen auch restriktiv

gearbeitet. Die neueren gesetzlichen Entwicklungen zum § 8 a SGB VIII folgen dieser Sichtweise.

Kinderrechte gehen über das Kindeswohl hinaus und formulieren nicht negativ besetzte Gefährdungstatbestände sondern positiv besetzte Rechte im Sinne von Anforderungen. Damit rechtfertigt sich mit dem Ansatz Staub-Bernasconis neben dem Schutzzweck auch eine Hilfeorientierung.

Schon die mangelnde Entwicklung von Potentialen oder Teilhabebeeinträchtigungen können zu einem Mangel an Rechten führen. Ich verweise auf die Inklusionsdiskussion. Insofern gibt es durchaus Hilfeeinrichtungen, die nicht auf einer unmittelbaren Gefährdung beruhen, sondern auch latente Entwicklungen einbeziehen, die gegen Kinderrechte verstoßen können und das Aufwachsen von Kindern behindern.

Schulsozialarbeit wird vor der Frage des Zugangs zu Bildung diskutiert. Dabei geht es eher um die Beschränkungen aufgrund von faktischer Behinderung als um mangelnde Chancengleichheit aufgrund sozialer Herkunft.

Während die Fachkräfte mit der kritischen Theorie in den erhöhten Anforderungen an den Kinderschutz eher Kolonialisierungstendenzen befürchten, würden Fachkräfte des funktionalen Jugendamtes auf eine weitere Überforderung des Systems Jugendhilfe verweisen. Allenfalls das Jugendamt der Kinderrechte wird Verschärfungen im Kinderschutz als Entwicklung im Sinne von Kinderrechten begrüßen.

5.3.1 Fehlhaltungen

In einigen Jugendämtern erfüllt nur noch die drohende Kindeswohlgefährdung die Voraussetzung für eine Hilfestellung. Entsprechend wird ein Bedarf fast ausschließlich vor dem Hintergrund von Kindeswohlgefährdung eingeschätzt. Dies ist mit dem Ansatz Staub-Bernasconis nicht vereinbar, da die Orientierung an Kinderrechten durchaus auch Hilfeleistungen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung rechtfertigt. Bei der Fokussierung auf akute Kindeswohlgefährdungsfälle kann die Hilfeorientierung des SGB VIII verlorengehen.

5.4 Fazit

Die drei in Anlehnung an Theorien entwickelten Haltungen die ich mal als „distributive Orientierung“, „Orientierung an Recht und Entscheidung“ und „Orientierung am jungen Menschen“ bezeichnen möchte, geben den Blick frei auf Möglichkeiten der Gestaltung von Jugendhilfe. Alle Ansätze sind mit dem geltenden Recht in Einklang zu bringen und können professionelle Orientierung geben. Es gibt jeweils Vorteile und Nachteile. Jede Fachkraft und jedes Jugendamt kann seine persönliche Haltung dazu entwickeln. Ob eine aus einer Theorie entwickelte Grundhaltung letztlich vor den persönlichen Haltungen Bestand hat, ist die

Frage. Wenn aber die persönlichen Haltungen für Entscheidungen relevant sind, dann stellt dies schon Professionalität infrage.

Wichtiger als die Unterschiede zwischen den drei hier vorgestellten professionellen Haltungen sind wohl die Abweichungen von den Theoriegebäuden, die Einschränkungen ihrer Möglichkeiten, die wir insofern als Fehlhaltungen bezeichnet haben. Hier sind nur einige wenige Fehlhaltungen benannt. Es ist noch Platz für weitere Beispiele:

Fehlhaltungen zur „distributiven Orientierung“ können dazu führen, dass auf „gewachsene“ Strukturen der Lebenswelt allzu sehr vertraut wird und nur noch die Notwendigkeit einer allgemeinen wohnortnahen Versorgung gesehen wird²⁵. Solche Konzepte halten am Familienideal fest, vertrauen in unangemessener Weise auf die Ressourcen des Sozialen Raumes und wenden sich gegen individuelle Rechtsansprüche. Lebensweltliche Orientierung hat nichts damit zu tun, Rechtsansprüche einzuschränken.

Fehlhaltungen zur Orientierung an „Recht und Entscheidung“ können dazu führen, dass fachfremde Einflüsse festlegen, was unter rechtlicher Entscheidungspraxis zu verstehen ist. Hierunter fallen einseitige Leitungseingriffe, Sparappelle, Deckelung von Haushaltsansätzen, Orientierung an Kennzahlen.

Fehlhaltungen zur Orientierung am „jungen Menschen“ können auf physische Kindeswohlaspekte reduziert werden. Hilfeaspekte werden den Schutzaspekten geopfert. Hilfeaspekte allein lösen eine Leistungsgewährung nicht mehr aus.

Weitere Fehlhaltungen sind z. B. auch der absolute Vorrang und der unerschütterliche Glaube an die Wirkung von Prävention, Niedrigschwelligkeit und Sozialräumlichkeit, die teure Hilfen überflüssig machen sollen. Auch dies sind pauschale Zuschreibungen, die bisher nicht zu belegen sind.

Es wurde auch deutlich, dass man schnell vom Pfad der Tugend abweichen kann und sich unter den Ansätzen Fehlhaltungen ansiedeln. Die Orientierung an Fehlhaltungen spiegelt wahrscheinlich den größten Unterschied im Handeln und in den Kennzahlen der Jugendämter wider. Das Erkennen von Fehlhaltungen wird daher die Voraussetzung sein, um auf einer theoretischen Basis Kriterien für eine professionelle Praxis der Jugendhilfe zu entwickeln. Hilfreich für den Prozess können dabei die genannten Habermas'schen Geltungsansprüche sein.

Erst wenn Fehlhaltungen behoben sind, kann eine Vergleichbarkeit der Jugendämter stattfinden. Ob dabei die eine oder andere Theorie als Fundament von Haltungen besser geeignet ist, Erfolg zu haben oder Kosten zu senken, sei dahin gestellt. Es wäre zu vermuten, dass die distributiven Orientierungen kurzfristig höhere Kosten verursachen werden, langfristig aber, bei erfolgreicher Umsetzung von mehr Verteilungsgerechtigkeit und Aufstiegschancen profitieren.

²⁵ s. die Diskussion um die Einführung sozialräumlicher Steuerungsfaktoren ins SGB VIII (sog. A-Länderpapier“)

So wäre die Probe aufs Exempel zu machen. Dies klingt nach Utopie, wäre aber nicht unmöglich.

Da eine Theorie auf einer vereinfachten abstrakten Abbildung der Verhältnisse beruht bildet sie nicht den gesamten Alltag ab. Somit enthält die Anwendung einer Theorie auf den beobachtbaren Alltag immer Raum für Interpretation, aber eben möglichst nicht in der Unterscheidung zu Fehlhaltungen.

Wenn es gelingt, dass alle Jugendämter oder Mitarbeiter/-innen sich auf Theorien einigen können um darauf basierend Grundhaltungen zu entwickeln, wird es eine Chance geben, die Auswirkungen der Entscheidungspraxen der Jugendämter auf der Grundlage von professionellen Grundhaltungen zu überprüfen. Möglicherweise kann so auch die Frage beantwortet werden, ob die Grundhaltungen der Mitarbeitenden überhaupt ausschlaggebend für die Ergebnisse der Jugendämter sind oder ob man sich den vielen anderen Faktoren zuwenden sollte, die ich am Anfang benannt habe. Und es kann die Frage beantwortet werden ob die Jugendämter erfolgreicher arbeiten oder weniger Geld ausgeben, die eine theoriebasierte Grundhaltung haben gegenüber denen, die solche nicht haben und ob es sinnvoll ist als Organisation nur eine Grundhaltung zu verfolgen oder eine Auswahl an Grundhaltungen zuzulassen.

Ich habe mich dieser Aufgabe gestellt und am Ende gemerkt, dass eine direkte Zuordnung zu offenen gesellschaftlichen Theoriemodellen zur Praxis schwierig ist.

Sollte man deshalb darauf verzichten? Ich denke, man sollte dies nicht tun und sich immer wieder dieser Aufgabe unterziehen, würde man sich sonst nur auf seine eigenen subjektiven Haltungen beziehen können und diese beruhen auf Kindheitserfahrungen, Familienkonstellationen, Zufällen, persönlichen Lebensbewältigungsstrategien und beruflich erworbenem Erfahrungswissen. Es ist schon nicht einfach dabei den Überblick zu bewahren und dann hätte die zu Anfang meines Vortrags aufgestellte These Berechtigung:

Jugendhilfe ist abhängig von persönlichen Interessen, Irrationalitäten, Zielkonkurrenzen und eigentlich nicht steuerbar.

Auch in der Alltagspraxis gibt es Beispiele für die eine oder andere Grundhaltung, die einer theoretischen Betrachtung zugeführt werden könnte.

Ein Beispiel:

Vor kurzem hatten wir in der Dienstbesprechung einen Disput. Die überwiegende Zahl der Mitarbeiter bedauerte, dass das Familiengericht bei der sog. Anhörung im Falle von Kindeswohlgefährdung etwas spröde sei. Die Anhörung sei doch eine gute Gelegenheit, Haltungen zum Fall auszutauschen, sozusagen eine Art kollegiale Beratung mit dem Richter/der Richterin.

Diese Haltung würde ich bei Staub-Bernasconi verorten: Orientierung am jungen Menschen, Orientierung am Kinderschutzgedanken.

Ein anderer Kollege vertrat die Auffassung ob man denn bedacht hätte, welchen Stress man in den Familien auslösen würde, wenn man die Eltern vor das Familiengericht zerren würde. Mir fiel spontan das System-Lebensweltmodell nach Habermas ein. Es gibt also auch Praxisbeispiele.

Ich bin nun seit 21 Jahren ASD-Leiter. Ich kann Ihnen sagen, dass sich Haltungen ändern können. In den 90iger Jahren war ich mit Sicherheit ein Verfechter der kritischen Theorie, wir haben im Jugendamt alles gemacht, was man an Praxis dazurechnen kann, sozialräumliche, niedrigschwellige Strukturen, Hilfe als beteiligungsorientierter Aushandlungsprozess etc.

In den Folgejahren hat mich mindestens ebenso die klare Struktur der Luhmannschen Systemtheorie angesprochen. Wir haben die rechtlichen Aspekte stärker in den Vordergrund gestellt, die Fachlichkeit der Mitarbeiter/-innen bekam mehr Gewicht, die Endlichkeit sozialräumlicher Effekte wurde erkannt, die Anpassung an neuere Entwicklungen in anderen Bereichen wie Ganztagschule, Inklusion usw. forderte uns eine neue, weniger sozialräumlich orientierte Haltung ab.

Dann kam die Kinderschutz-Welle, für die ich anfangs kein Verständnis hatte, stellte sie doch die bisherige Haltung infrage, Misstrauenskultur und Kontrolle gegenüber den Eltern stehen stärker im Blickpunkt, das Kind erweckt als Individuum ungeteilte Aufmerksamkeit, die bisher vielleicht stärker den Eltern als Leistungsadressaten galt²⁶. Inzwischen habe ich festgestellt, dass die stärkere Orientierung am Individuum Kind durchaus berechtigt ist und dass Eltern ihren Kindern eine Erziehungsleistung schulden. Vielleicht sind die zunehmenden Fallzahlen im stationären Bereich der HzE eine Folge dieser Entwicklungen.

Zurzeit finde ich es spannend, die Haltung zu wechseln und die Fälle aus verschiedenen Perspektiven anzuschauen und auch um Fehlhaltungen auszuschließen.

Zum Schluss möchte ich den 3 Theorien konkrete Fälle zuordnen um nicht nur die Ausrichtung der Organisation Jugendamt zu thematisieren, sondern um die Relevanz der Bedeutung von theoriebasierten Haltungen in der Konkreten Fachpraxis im Alltag zu verdeutlichen.

6. Fallbezüge

Ich möchte die Zeit meines Vortrags nutzen, unter Zugrundelegung der 3 Theoriemodelle die Fachpraxis zu untersuchen und Haltungen herauszustellen. Ich bilde dazu einige Alltagsfälle,

²⁶ s. die Diskussion um die aktuell diskutierte Frage, die Kinder wie im Falle der seelischen Behinderung zum Leistungsadressaten der HzE zu machen.

die Sie sicherlich kennen. Die hier aufgezeigten Lösungen sind idealtypisch um Haltungen zu verdeutlichen.

6.1 Der Fall: Schulschwänzer

Ein Kind kommt in seiner Familie zu kurz. Die Familie hat Probleme ihre Erziehungsaufgaben zu bewältigen. Für die Grundbedürfnisse ist gesorgt. Dennoch diagnostizieren die Mitarbeiter eine latente Kindeswohlgefährdung, die sie nach dem Ampelmodell als „gelb“ beschreiben. Das vorrangige Problem: Das Kind geht nicht zur Schule.

Fragen:

Wie würden Sie vor dem Hintergrund der Habermas'schen Systemtheorie vorgehen und wie würde ihre Entscheidung ausfallen?

Wie vor dem Hintergrund der Luhmannschen Systemtheorie?

Wie vor dem Hintergrund der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession?

Lösungen:

Habermas:

Beim Habermas'schen Ansatz steht die Frage an, welche Rahmenbedingungen von System und Lebenswelt führen dazu, dass das Kind nicht zur Schule geht. Es werden die äußeren Bedingungen analysiert. Man stellt fest, das Kind wird in der Schule auf seine mangelhaften Leistungen reduziert. Schule hat eine gesellschaftliche Selektionsfunktion. Sie wenden sich an die Lehrer und versuchen Verständnis für die Lage der Familie herzustellen. Ansonsten bewilligen Sie SPFH mit dem Auftrag der Vermittlung zwischen Familie und Schule und beauftragen damit einen Träger, den Sie gegenüber dem System Schule für durchsetzungsfähig halten. Der Mitarbeiter soll versuchen die Lebenswelt der Familie zu stärken und bei dem beteiligten System Schule eine tragfähige Regelung und Hilfestellungen einzufordern, die dem Kind den Schulbesuch ermöglicht. Sie verlangen von der Schule zum Ausgleich gesellschaftlich bedingter Defizite eine besondere Förderung des Kindes.

Luhmannsche Systemtheorie:

Im Rahmen des Beratungsprozesses wägen Sie den Anspruch der Familie auf HzE ab und prüfen ob vorrangig nicht die Schule gefordert ist (§ 10 SGB VIII). Sie verweisen auf die Schulpflichterfüllung und auf das OWi-Verfahren. Erst wenn dieses erkennbar nicht zum Ziel führt, sehen Sie eine Notwendigkeit, z. B. wenn sich eine seelische Behinderung daraus

entwickelt. So wird ein Anspruch zunächst verneint im Sinne einer Entscheidung zur „Nicht-Hilfe“. Bei Ihrer Einschätzung ist von Bedeutung, dass ein direkter Eingriff in die Systeme nicht möglich ist und Veränderungen nur angeregt werden können. Der Duktus gegenüber der Schule ist kommunikativ und konsensorientiert, nicht fordernd. Als Vertreter des Systems Jugendhilfe sehen Sie auch in gewissem Rahmen Verständnis für die Alltagsprobleme des Systems Schule.

Staub-Bernasconi:

Nach Staub-Bernasconi prüfen Sie, ob die Eltern der Grund dafür sind, dass das Kind sein Recht auf Bildung nicht erfüllen kann. Ggf. leiten Sie eine familiengerichtliche Anhörung ein. Es stellt sich heraus, dass die Eltern nicht die Konsequenz an den Tag legen, die hier angebracht wäre. Zudem stammen sie ohnehin aus bildungsfernem Milieu. Sie gehen von einer Gefährdung des Kindeswohls aus, wenn die Schulverweigerung von längerer Dauer ist und überlegen anhand der Frage, ob das Recht auf Bildung ggf. außerhalb der Familie sichergestellt werden kann und erwägen eine Fremdunterbringung. Vielleicht überlegen Sie auch, sich dafür einzusetzen, dass das Kind in der Schule die gleichen Chancen wie andere Kinder erhält.

6.2 Fall 2 Entscheidung über eine stationäre Hilfe

Ein 14-jähriger männlicher Jugendlicher kämpft mit pubertätsbedingten Schwierigkeiten in seiner Familie. Die Familie tendiert dazu, den Jugendlichen in eine Einrichtung zu übergeben. Weitere Konflikte gibt es in der Schule, die er nur unregelmäßig besucht, weshalb sein Hauptschulabschluss infrage steht. Eine Erziehungsbeistandschaft und weitere Anläufe zur Konfliktbewältigung sind gescheitert. Dennoch, die Eltern schwanken zwischen dem Aushalten der Konflikte in der Familie und Fremdunterbringung. Mit welchem Theoriemodell begründen Sie ihre Haltung? Was raten Sie den Eltern?

Frage:

Wie würden Sie vor dem Hintergrund der Habermas'schen Systemtheorie vorgehen und wie würde ihre Entscheidung ausfallen?

Wie vor dem Hintergrund der Luhmannschen Systemtheorie?

Wie vor dem Hintergrund der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession?

Lösung:

Habermas:

Im Sinne des Habermas'schen Jugendamtes wird zu entscheiden sein zwischen der Familie als Teil der Lebenswelt an sich und der Frage nach einer Trennung von der Familie als Möglichkeit des Kindes sich in einem anderen Kontext besser entwickeln zu können um bessere Möglichkeiten für sozialen Aufstieg zu erreichen. Die Eltern sind in den Hilfeprozess eng eingebunden. Es soll eine Entscheidung gefasst werden, mit der die Familie leben kann und die den gesellschaftlichen Aufstieg befördert.

Luhmann:

Im Sinne der Luhmannschen Systemtheorie würden Sie sich am Gesetzeswortlauf orientieren. Danach stellen sich Fragen: Ist eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet? Sie müssen die unbestimmten Rechtsbegriffe „Wohl des Kindes“ und „entsprechende Erziehung“ auslegen. Danach müssen Sie einschätzen, wie weit die mangelnden Möglichkeiten elterlicher Selbsthilfe eine staatliche Hilfe notwendig macht. Danach werden Sie die Mangelsituation im Bezug zum Erziehungsziel setzen und interpretieren. Das alles tun Sie dann vor dem Hintergrund dieses individuellen Falles und berücksichtigen dabei ein „breites Spektrum von Normalität“. Dieses breite Spektrum von Normalität ist keineswegs die Grenze zum Eingreifen aufgrund des Wächteramtes, aber immer nicht unbedingt die Orientierung an der Normalität von Chancengleichheit, gesellschaftlichem Aufstieg, individueller Potentialentwicklung und Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe. Gesellschaftliche Zielstellungen wie die Herstellung von Chancengleichheit sind im Gesetz nicht intendiert.

Staub-Bernasconi:

Nach Staub-Bernasconis Menschenrechtsorientierung ist der Fall zu prüfen, ob das Kind eine gute Entwicklung in der Familie nehmen kann. An die „gute Entwicklung“ sind strenge Maßstäbe anzulegen. Auch hier kann es nicht nur um den reinen Kinderschutz gehen, sondern um die Verwirklichung von Rechten auf Bildung und Ausbildung²⁷ oder auf gewaltfreie Erziehung²⁸ beispielsweise. Die Betrachtung des Einzelfalles wird an den unveräußerlichen Kinderrechten überprüft und eingeschätzt. Auch hier erfolgt eine individuelle Entscheidung.

6.3 Fall 3 Kinderschutz

²⁷ UN Kinderrechtskonvention, Art. 4

²⁸ Art. 7

Eltern wirken bei der Beendigung einer Kindeswohlgefährdung nicht angemessen mit um die Gefahr zu beseitigen.

Frage:

Wie würden Sie vor dem Hintergrund der Habermas'schen Systemtheorie vorgehen und wie würde ihre Entscheidung ausfallen?

Wie vor dem Hintergrund der Luhmannschen Systemtheorie?

Wie vor dem Hintergrund der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession?

Lösung:

An die Stelle von Hilfeplanung bei Habermas und Luhmann treten Schutzkonzepte bei Staub-Bernasconi mit eingreifenden Maßnahmen z. B. Alkoholkontrollen (Urin, Blut).

Der Mitarbeiter mit der Orientierung nach Habermas wird fragen: „Was rechtfertigt solche Anforderungen an Eltern im Zusammenhang mit ihrem Erziehungsrecht (Art. 6 GG). Ist der Rechtsrahmen, der Eltern bei der Erziehung im Sinne eines „natürlichen Rechts der Lebenswelt auf Selbstbestimmung“ überschritten? Sind eingreifende Maßnahmen das „letzte“ Mittel (Habermas) oder ein vorgeschriebener Routinevorgang zum Ausschluss jeglichen Risikos für das Kind (Staub-Bernasconi) oder ein Vorgang, der auch den Schutz von Mitarbeiter und Organisation zum Ziel hat (Luhmann), als Nachweis „alles“ getan zu haben. Je nach Grundüberzeugung wird die Einschätzung eine andere sein, selbst wenn bei krassen Gefährdungssituationen die Reaktion gleich sein wird.

6.4 Fall 4 unter Bezug zu Fall 3 familienrichterliche Anhörung

Eltern wirken bei der Beendigung einer Kindeswohlgefährdung nicht angemessen mit um die Gefahr zu beseitigen. Sie bringen das familiengerichtliche Verfahren in Gang, zunächst mit dem Ziel einer Anhörung.

Frage:

Wie würden Sie vor dem Hintergrund der Habermas'schen Systemtheorie vorgehen und wie würde ihre Entscheidung ausfallen?

Wie vor dem Hintergrund der Luhmannschen Systemtheorie?

Wie vor dem Hintergrund der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession?

Lösung:

Habermas

Im Sinne der Habermas'schen Definition würden Sie dies für das letzte Mittel in Ihrer Interventionskette halten, da sich hier die staatlichen Kolonialisierungstendenzen in Form einer familiengerichtlichen Drohkulisse manifestieren. Es entstehen Gedanken zu Alternativen.

Luhmann

Im Sinne der Luhmannschen Theorie würde man sich folgende Fragen stellen: Liegen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Anhörung vor? Wie wird der Richter auf diesen Wunsch des Amtes reagieren? Er wird möglicherweise wenig erfreut sein. Gehe ich als Mitarbeitender hier einen Konflikt auf der Systemebene ein? Was wird der Richter entscheiden und welche Auswirkungen auf weitere Entscheidungen wird die Reaktion des Richters haben? Ggf. wird noch die institutionelle Kommunikation auf der Systemebene Bedeutung haben. In jedem Falle wird es nur die Entscheidung zwischen Anhörung und keiner Anhörung geben. Die Folgen im Sinne von falsch oder richtig werden sich daraus entwickeln.

Staub-Bernasconi

In Sinne Staub-Bernasconis wird der Gradmesser das Kind sein. Hier werden die Rahmenbedingungen und die Auswirkungen der Anhörung bezogen auf das Kind eine wesentliche Rolle spielen und es wird nach dem Nutzen für das Kind gefragt werden. Man wird die Entscheidung ggf. von der Person des Richters oder der Richterin abhängig machen.

6.5 Fall 5 Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII

Ein als autistisch diagnostiziertes Kind (Asperger) mit einer festgestellten seelischen Behinderung und einer Teilhabebeeinträchtigung stört permanent den Unterricht. Der Schule fehlen die Förderkräfte. Das Schulgesetz enthält keine Regelung, die zur Schulbegleitung verpflichtet.²⁹ Die Eltern stellen einen Antrag auf Schulbegleitung. Die Jugendhilfe ist gem. § 10 SGB VIII zur Leistung verpflichtet.

Frage:

Wie würden Sie vor dem Hintergrund der Habermas'schen Systemtheorie vorgehen und wie würde ihre Entscheidung ausfallen?

²⁹ s. Wiesner: Kommentar SGB VIII, 3. Aufl., § 10 Rd. Ziff. 23, S. 172, München 2006

Wie vor dem Hintergrund der Luhmannschen Systemtheorie?

Wie vor dem Hintergrund der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession?

Lösung

Habermas

Im Sinne einer Habermas'schen Lösung liegt es nahe, mangelnde Integrationsleistungen der Schule für die Situation verantwortlich zu machen. Rechtlich ist die Jugendhilfe dennoch in der Verantwortung³⁰.

Eingliederungshilfe würde auf die systembedingten Probleme der Schule eingehen und dort Lösungen anbieten. Konzeptionelles Ziel wäre es, der Klasse zu ermöglichen, die Integrationsleistung zu unterstützen, anstatt den Klassenkameraden durch eine einzelfallbezogene Hilfe auszugrenzen. Aus der Kritik am System Schule erwächst eine Organisationslösung³¹.

Luhmann

Im Sinne der Luhmannschen Systemtheorie wird aufgrund des Vorliegens aller notwendigen Erfordernisse eine Einzelbetreuung eingerichtet, weil hierauf ein weitgehend ausgeurteilter Anspruch besteht. Die Hilfe wird von Zeit zu Zeit nach einem strukturierten Verfahren (z. B.: Fragebögen CBCL und TRF) auf Notwendigkeit überprüft.

Staub-Bernasconi

Im Sinne der Orientierung am Kindeswohl wird von einer Hilfe als Individualleistung ausgegangen. Allerdings besteht das Theorieproblem, dass diese Hilfe möglicherweise den Anspruch an Inklusion, wie er sich aus den Kinderrechten und der UN-Behindertenkonvention ableitet, nicht genügt. Schulbegleitung steht hier für den Übergang von der Exklusion zur Inklusion.

G. Schäfer

(FDL)

³⁰ Wiesner a.a.O.

³¹ In Celle haben wir dazu das Konzept USO entwickelt, in dem der Schulbegleiter die Klasse begleitet. Diesem Konzept liegt die kritische Beobachtung zugrunde, dass die Einzelbetreuung (Body-guard-Lösung) gelebte Exklusion bedeutet. Jeder sieht, welches Kind inkludiert werden muss. Bei USO ist dies nicht so offensichtlich, weil auch die Klassenmitglieder auf die besondere Situation eines Schülers reagieren und lernen müssen damit umzugehen.

